

## **Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Master „Education, Migration, and Diversity“**

**vom 20.08.2025**

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 59 Abs. 1 Satz 2, § 29 Abs. 4 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 97), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist i. V. m. § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) geändert worden ist sowie § 33 Abs. 1 bis 7 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), die zuletzt durch Art. 2 der Verordnung vom 2. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 52) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 09.07.2025 die nachstehende Zulassungssatzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang „Education, Migration, and Diversity“, soweit die Plätze nicht auf Grundlage der Zulassungssatzung des Erasmus Mundus Joint Master Programms „Education, Migration, and Diversity“ vergeben werden. Es stehen insgesamt 35 Studienplätze zur Verfügung. Im Übrigen bleibt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd unberührt.

### **§ 2 Studienberechtigung**

Zum Studium hat Zugang,

1. wer ein mindestens 6-semestriges bzw. 180 ECTS-Punkte umfassendes Hochschulstudium mit Erfolg abgeschlossen hat und
2. seine besondere Motivation und seine Eignung für das Studium und das Berufsfeld „Education, Migration, and Diversity“ glaubhaft darlegt, etwa durch Berufserfahrung, Praktika, ehrenamtliche Tätigkeiten oder anderweitige fachliche Kompetenzen.
3. über C1 oder gleichwertige Kenntnisse in Englisch verfügt. Die Einzelheiten sind in der „Satzung über die sprachliche Studierbarkeit als Qualifikation für ein Studium an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd“ vom 5. März 2025 geregelt.

### **§ 3 Bewerbung**

- (1) Die Zulassung zum Master „Education, Migration, and Diversity“ findet einmal jährlich zum Wintersemester statt. Der frist- und formgerechte Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd eingegangen sein (Ausschlussfrist)
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist unter Einhaltung der Bewerbungsfrist in elektronischer Form an die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd zu richten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugniskopie des abgeschlossenen Erststudiums. Sind diese Zeugniskopien nicht in deutscher, englischer und französischer Sprache erstellt worden, sind beglaubigte Übersetzungen in einer der genannten Sprachen vorzulegen. Liegt der erforderliche Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und ist aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten, dass der erfolgreiche Abschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs „Education, Migration, and Diversity“ gelingt, so kann der Zulassungsantrag gemäß § 33 Abs. 2 HZVO auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden. Ein Nachweis über die Zulassung zur Abschlussprüfung ist ebenfalls beizufügen. Die Zulassung erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren damit zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen bis spätestens zu Vorlesungsbeginn. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
2. Ein tabellarischer Lebenslauf
3. Motivationsschreiben zu wissenschaftlichen Interessen und Vorkenntnissen, zu Vorstellungen über das Studium und das Berufsfeld „Education, Migration, and Diversity“ sowie zu den Motiven für die Bewerbung für den Studienplatz
4. ggf. Nachweise über Tätigkeiten oder Praktika in fachbezogenen Handlungsfeldern nach Abschluss des Erststudiums. Es sind genaue Angaben zu Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit erforderlich.
5. ggf. ein Nachweis über eine ehrenamtliche Tätigkeit im Handlungsfeld der „Education, Migration, and Diversity“
6. Eine Kopie des Passes oder eines Passersatzdokuments (im Falle eines Flüchtlingsstatus oder bei Staatenlosigkeit). Ist dieses Dokument nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache erstellt worden, ist eine Übersetzung in eine der genannten Sprachen vorzulegen.

(4) Verspätet eingereichte Unterlagen gemäß Abs. 3 Ziff. 1 bis 6 werden im Zulassungs- und Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

#### **§ 4 Aufnahmekommission**

- (1) Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd bestellt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses des Studiengangs eine Aufnahmekommission. Unter Einschluss einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers ist die Aufnahmekommission bei Anwesenheit von zwei Personen beschlussfähig. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Aufgabe der Aufnahmekommission ist die Vorbereitung der Zulassungs- bzw. Auswahlentscheidung durch eine entsprechende Empfehlung, die Durchführung und Bewertung von Online-Interviews sowie die Bildung einer finalen Rangliste.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Das Auswahlverfahren für den Master „Education, Migration, and Diversity“ wird einmal jährlich zum Wintersemester durchgeführt, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang die Zahl der jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätze gemäß § 1 übersteigt.

- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht für einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Die Aufnahmekommission trifft unter den Bewerberinnen und Bewerbern des Masterprogramms, die am Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste.
- (4) Das Auswahlverfahren besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Auswahlverfahren.
  1. Für das schriftliche Auswahlverfahren wird eine vorläufige Rangliste gemäß den Punkten § 7 Nr. 1 bis 4 erstellt. Entsprechend der Rangliste werden ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber für ein Online-Interview ausgewählt. Die Auswahlkommission entscheidet über die einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber.
  2. Für das mündliche Auswahlverfahren werden Punkte nach § 6 Abs. 2 vergeben.

### **§ 6 Auswahlkriterien für die Rangliste**

- (1) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des schriftlichen Auswahlverfahrens sind zu berücksichtigen:
  - a. die Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1
  - b. die persönliche Motivation sowie die Vorstellungen über das Studium und das Berufsfeld auf der Grundlage des Motivationsschreibens
  - c. Tätigkeiten oder Praktika in den Handlungsfeldern "Education, Migration, and Diversity" mit einer Minstdauer von sechs Monaten (als Vollzeittätigkeit, bei Teilzeittätigkeit entsprechend länger) nach Abschluss des Erststudiums. Teilzeittätigkeiten mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeit-Beschäftigten können nicht berücksichtigt werden.
  - d. ehrenamtliche Tätigkeit im Handlungsfeld von "Education, Migration, and Diversity" von mindestens der Dauer eines Jahres
- (2) Für das mündliche Auswahlverfahren wird ein Online-Interview auf Englisch bewertet, in dem die Studierenden ihre persönlichen Bezüge und Vorkenntnisse zu der Thematik „Education, Migration, and Diversity“, ihren Studiumsaspirationen und geplanten Vertiefungen sowie ihrer angestrebten beruflichen Laufbahn nach dem Abschluss erörtert werden.

### **§ 7 Erstellung der Ranglisten für die Entscheidung**

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der erbrachten Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
  1. Für die im Abschlusszeugnis des Erststudiums ausgewiesene Gesamtnote bzw. die vorläufige Durchschnittsnote werden gemäß Anlage 1 maximal 25 Punkte vergeben;
  2. für das Motivationsschreiben werden gewöhnlich 5 Punkte vergeben. Lässt die Darstellung auf eine überdurchschnittliche Motivation schließen, werden bis zu 10 Punkte vergeben. Sollte nur eine geringe Motivation aus der Darstellung hervorgehen, werden weniger als 5 Punkte vergeben. Die Staffelung der

Punktevergabe ergibt sich aus der Anlage 2.

3. für sechs Monate Berufserfahrung werden 6 Punkte vergeben. Für ein mindestens sechsmonatiges Praktikum werden 5 Punkte vergeben.
  4. für eine ehrenamtliche Tätigkeit werden 2 Punkte, jedoch insgesamt maximal 6 Punkte für mehrere Ehrenämter vergeben
  5. Für das Online-Interview werden bis maximal 15 Punkte vergeben. Hier wird eine klare Darstellung der Motivation, eine konkrete Beantwortung der Fragen, eine zu erkennende Zielstrebigkeit und ein kritisches Denken sowie eine gute Kommunikationsfähigkeit bewertet. Die Bewertung verläuft wie folgt: sehr gutes Interview 15 P, befriedigend 10 P, ausreichend 5 P, nicht ausreichend 0 Punkte.
- (2) Die Auswahlkommission bewertet die Unterlagen des schriftlichen und mündlichen Auswahlverfahrens entsprechend den Vorgaben. Die Punktzahlen des schriftlichen Auswahlverfahrens gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 4 werden für die Rangliste addiert. Die Rangliste des mündlichen Auswahlverfahrens wird entsprechend der gemäß Abs. 1 Nr. 5 vergebenen Punkte gebildet. Die Punktzahlen werden für die abschließende Rangliste addiert. Auf Grundlage der Gesamtpunktzahl wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine endgültige Rangliste erstellt. Bei gleicher Punktzahl wird zunächst die Rangliste des mündlichen Auswahlverfahrens herangezogen, danach ggf. die Rangliste des schriftlichen Auswahlverfahrens gem. Abs. 1. Nr. 1 bis 4. Auf dieser Grundlage wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine endgültige Rangliste erstellt.

### **§ 8 Bescheide**

Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihren bzw. seinen Zulassungsantrag mit. Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Zulassungssatzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Sie findet rückwirkend Anwendung auf die Zulassung zum Wintersemester 2025/26.

Schwäbisch Gmünd, 20.08.2025

gez. Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla-Dimitrov  
Rektor